



Hygieneplan zur Einhaltung der Infektionshygiene am Montessori-Gymnasium Köln

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Fassung vom 14.11.2020)

Inhalt

1. Einführung	3
2. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren	4
2.1. Lüftung	4
2.2. Garderobe	4
2.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden	4
2.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien.....	4
3. Hygiene im Sanitärbereich	4
3.1. Ausstattung	4
3.2. Händereinigung	4
3.3. Flächenreinigung	5
4. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen	5
5. Küchenhygiene	5
5.1. Allgemeine Anforderungen	5
5.2. Händedesinfektion	6
5.3. Flächenreinigung und -desinfektion.....	6
5.4. Lebensmittelhygiene	6
5.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.....	7
5.6. Tierische Schädlinge	7
6. Trinkwasserhygiene.....	7
6.1. Legionellenprophylaxe	7
6.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen	7
6.3. Trinkwasserzubereitungsgeräte	7
7. Hygiene in Sporthallen	7
8. Erste Hilfe	8
8.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum	8
8.2. Versorgung von Bagatellwunden	8
8.3. Behandlung kontaminierter Flächen.....	8
8.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens.....	8
8.5. Notrufnummern	8
9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote	9
9.1. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals	9
9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder	9
9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen.....	10
9.4. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.....	10
10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen	11

10.1. Durchfallerkrankungen.....	11
10.2. Kopflausbefall.....	11
11. Ergänzende Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie.....	12
12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur.....	21

1. Einführung

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie dem Montessori-Gymnasium, befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für das Montessori-Gymnasium bzw. deren Leitung insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Mitarbeiter von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Risikoanalyse:

- im Aufenthaltsbereich
- im Küchenbereich
- im Sanitärbereich

2. Risikobewertung:

- abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

3. Risikominimierung:

- Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen:

- regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
- schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans:

- in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung:

- Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
- Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

2. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

2.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

2.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

2.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmaten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

2.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Ruheraum) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

3.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen: nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,

bei Bedarf, nach Tierkontakt. Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen: nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Schutzhandschuhen, nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal. Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein. Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

3.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

4. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

5. Küchenhygiene

5.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniest werden. Es dürfen nur saubere Geschirr und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln. Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden. Personen, die an einer

Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass

Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten. Von Betreibern von Schulkantinen sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

5.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich: bei Arbeitsbeginn, nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel. Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

5.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich: bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel, nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden. Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden. Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

5.4. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von > 65°C aufweisen. Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen: Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren. Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C, in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen. Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten. In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache

mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen. Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

5.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

5.6. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

6. Trinkwasserhygiene

6.1. Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen

Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

6.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

6.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser. Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

7. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

8. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

8.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material: Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“ Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“ Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

- Polizei: 110
- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Durchgangsarzt: Nicht vorhanden. Kontaktieren des St. Franziskus-Hospitals.
- St. Franziskus-Hospital: Schönsteinstr. 63, 50825 Köln. 0221 55910
- Giftzentralen: Giftnotruf Universitäts-Kinderklinik Bonn, 022819240; Giftnotruf der Charite Berlin, 03019240

9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
 - Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
 - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten. Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.
- Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehrbringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
 - Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
 - Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
 - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
 - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
 - Angaben zur meldenden Person,
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter), o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
 - Erkrankungsbeginn,
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
 - Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
 - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
 - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
 - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
 - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

9.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

10.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.
- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

10.2. Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen. Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

11. Ergänzende Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie

Grundlage des Corona-Hygieneplans ist die Rahmenvorgabe des MSB NRW:

<https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/ministerin-gebauer-achtsam-und-sorgsam-sein-klare-vorgaben-fuer-einen>

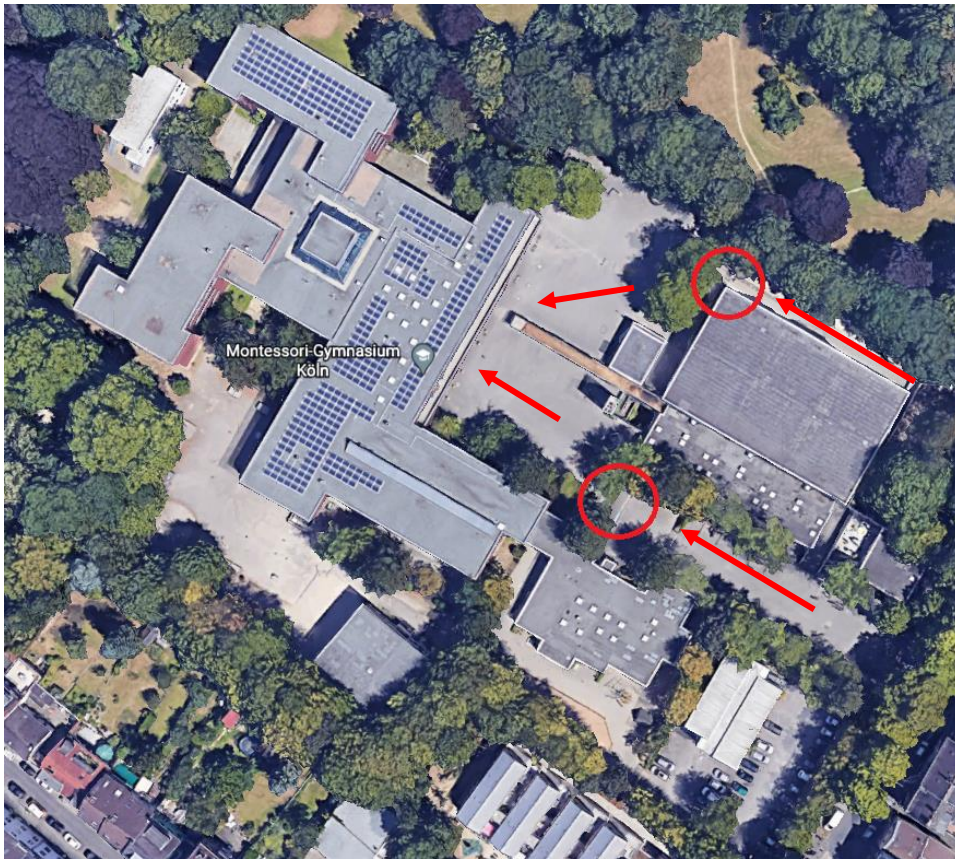
Die Maßnahmen des Hygieneplans dienen der Gewährleistung eines sicheren Unterrichts, um das Risiko einer Covid-19-Infektion in der Schule zu minimieren. Zusätzlich hat das Montessori-Gymnasium ergänzende Hygienemaßnahmen formuliert, die in den Klassen und Kursen ausführlich besprochen wurden und auch fortlaufend kontrolliert werden. Im Folgenden werden die schulinternen Hinweise dargestellt:

Betreten der Schule und Schulbeginn

Die Schülerinnen und Schüler gelangen über zwei Zugänge auf das Schulgelände (siehe Bild). An den jeweiligen Toren wurde zu Beginn des Schuljahres das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kontrolliert, um die Einhaltung der Regel zu verinnerlichen. Mittlerweile übernehmen Eltern diese Aufgabe. Es werden jedoch weiterhin eine Lehrkraft auf dem Schulhof und im Atrium zur Kontrolle eingesetzt. Auf dem Schulgelände gilt durchgängig die Maskenpflicht. Nur in medizinischen Ausnahmen und auf Antrag der Eltern ist ein Gesichtsschild erlaubt. Sollte ein Kind die Maske vergessen haben, wird es nach Hause geschickt, um diese zu holen. Die Namen der betreffenden Kinder werden notiert und die Eltern über das Sekretariat informiert (nach 8 Uhr). Wenn die Kinder keinen Hausschlüssel haben, werden die Eltern angerufen und die Maske muss in die Schule gebracht werden. Nach Betreten des Schulgeländes begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg zu ihrer Klasse bzw. zum jeweiligen Raum.

Die Schülerinnen und Schüler wurden zum Schuljahresbeginn durch die Klassen- und Kurslehrer über mögliche Symptome einer Covid-19-Infektion informiert. Sollten folgende Symptome vorliegen ist eine ärztliche Untersuchung vorgesehen: Rachenschmerzen, Husten, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, Fieber, allgemeine Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns. Sollte eines dieser Symptome während des Unterrichts auftreten, wird das Kind zuerst von den übrigen Mitschülerinnen und Mitschülern getrennt. Im Anschluss werden die Eltern über das Sekretariat informiert, damit eine zeitnahe Abholung des Kindes erfolgt. Weitere Maßnahmen sollten mit dem Hausarzt besprochen werden.

„Auch Schnupfen kann nach Aussage des MSB zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfohlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“ (APG-Hygieneplan)



Quelle: Google Earth (verändert)

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Wie bereits erwähnt, gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Flure, Atrium, Pausenhöfe usw.) für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese gilt ebenfalls für den regulären Unterrichtsbetrieb in den Klassen bzw. Kursen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung:

- Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht
- besondere pädagogische Erfordernisse im Unterricht
- Prüfungssituationen
- medizinische Gründe
- Einnahme von Essen und Trinken während der Zwischenpausen (Doppelstunden)

Ausnahmen können nur unter der Bedingung gemacht werden, dass in jedem Fall der Mindestabstand von 1,50m eingehalten wird. Generell müssen die Lehrerinnen und Lehrer sensibel mit dem Thema umgehen und teilweise situationsbedingt entscheiden.

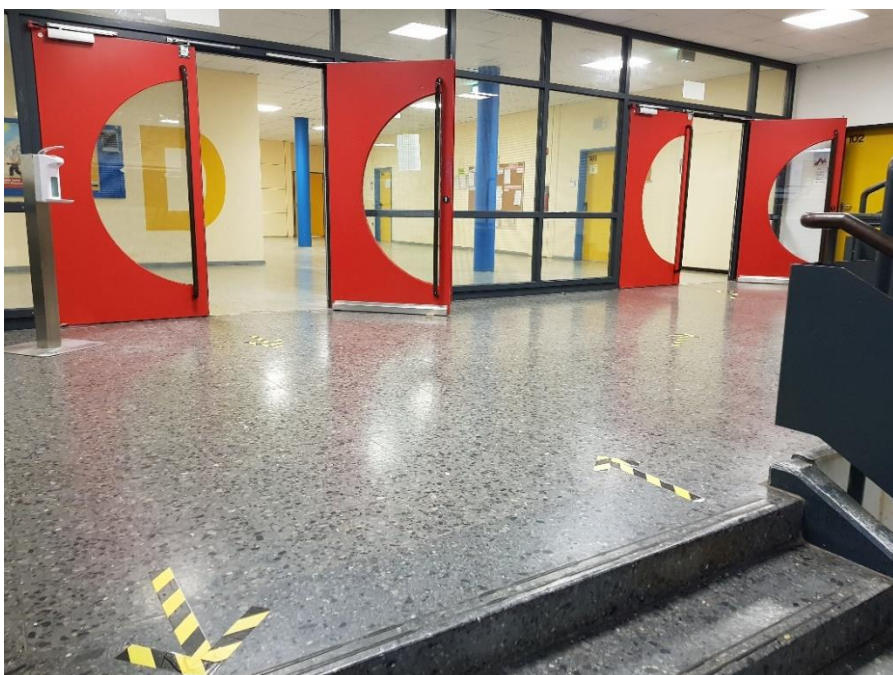
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung einer Covid-19-Infektion und zum Schutz der Risikogruppen. Weitere Informationen zum sachgerechten Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung findet man auf der Internetseite des Robert Koch Instituts: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Einbahnstraßensystem

Im Schulgebäude wurde ein Einbahnstraßensystem errichtet, um die Personenströme in bestimmte Richtungen zu lenken und so die Corona-Anstandsregeln einzuhalten. Ausnahmen bilden hier Lehrerinnen und Lehrer, die sich in alle Richtungen bewegen dürfen. Aufgrund der großen Gänge und Treppen ist es möglich diese zu teilen und so die Wegrichtungen übersichtlich vorzugeben. Auf den Böden befinden sich hierfür gelb-schwarze Markierungen (siehe Bilder). Die Schülerinnen und Schüler werden durch dieses System in ihre jeweiligen Trakte geleitet und vermeiden somit den Kontakt zu anderen Jahrgangsstufen. Jeder Trakt ist mit einem Desinfektionsspender ausgestattet, den die Schülerinnen und Schüler vor Betreten der Bereiche gebrauchen. Der Inhalt wird mehrmals am Tag vom Hausmeister kontrolliert und ggf. aufgefüllt.



Quelle: Eigene Aufnahme



Quelle: Eigene Aufnahme

Hygieneregulungen

- Die Lehrerinnen und Lehrer informieren ihre Klassen bzw. Kurse regelmäßig über Hygienehinweise sowie Neuerungen.
- Bei der Gestaltung der Sitzordnung in den Klassen bzw. Unterrichtsräumen wird darauf geachtet, dass alle Tische hintereinander in Reihen stehen. Gruppentische und Hufeisenarrangements sind nicht möglich. Der von den Lehrerinnen und Lehrern zu Beginn des Schuljahres dokumentierte Sitzplan ist verbindlich und wird aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geändert. Die Sitzordnung ist den Klassenbüchern beigelegt und kann so von den unterrichtenden Lehrkräften kontrolliert werden. Plätze von fehlenden Schülerinnen und Schülern bleiben frei. Feste Gruppenzusammensetzungen und Sitzordnungen dienen dazu, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen und frühzeitig unterbrechen zu können.
- Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen statt. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich ist ebenfalls möglich. Bei der Wahlarbeit und Lernzeit wird versucht auf das klassen- bzw. kursübergreifende Arbeiten in Gruppen zu verzichten.
- Das Essen in den Klassen- und Unterrichtsräumen sowie den Gängen, auch vor den Fachräumen, ist aus hygienischen Gründen untersagt. Das Trinken ist zwischendurch erlaubt, sollte aber möglichst in den Pausen stattfinden.
- Im Unterricht sollte auf das Arbeiten in Gruppen verzichtet werden, um eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden. Die Lehrerinnen und Lehrer beschränken sich auf Einzel- und Partnerarbeit.
- Es findet eine regelmäßige und intensive Durchlüftung der Klassen- und Unterrichtsräume statt. Lehrerinnen und Lehrer sind für die Einhaltung zuständig. Optimal ist eine dauerhafte Durchlüftung, damit die Aerosole aus den Räumen heraus transportiert werden. Alternativ sollte mindestens alle 15 Minuten wirksam gelüftet werden.
- Alle Klassen- und Unterrichtsräume sind mit einem Waschbecken, Seifenspender und Papiertüchern ausgestattet. Neben der Nutzung der Desinfektionsspender vor den Trakten, ist das regelmäßige Händewaschen notwendig, um mögliche Schmierinfektionen vorzubeugen. Fehlende Seife, Desinfektionsmittel oder Papiertücher werden der Klassen- bzw. Kursleitung oder dem Hausmeister gemeldet.
- Die Sicherung von Unterrichtsinhalten sollte möglichst digital (PC -> Beamer, OHP-Folie) stattfinden. Ansonsten ist der Tafelanschrieb durch die Lehrkraft durchzuführen.
- Vor und in den Toiletten ist stets der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren eine geordnete Nutzung dieser.
- Schülereigene Materialien werden nicht ausgetauscht und bleiben an den eigenen Plätzen. Jacken oder andere Kleidung bleibt ebenfalls am Platz bzw. im Spind.
- Die Spieleausleihe oder die Vergabe von Spielgeräten erfolgt nur unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- Vor der Computer- und iPad-Nutzung ist unbedingt eine Handreinigung bzw. -desinfektion erforderlich. Eine zusätzliche Reinigung der Kontaktflächen im Anschluss ist ratsam.

Gestaffelte Unterrichtszeiten

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 begeben sich um 7:50 Uhr zu ihren Klassen- bzw. Unterrichtsräumen, die Jahrgangsstufen 7 bis 9 um 7:55 Uhr und die Oberstufe um 8:00 Uhr. Eine versetzte Ankunftszeit ermöglicht eine Reduzierung der Schülerzahlen im Schulgebäude auf den Wegen zu den Klassen bzw. Kursen. Diese Regelung macht es notwendig, dass auch die Lehrkräfte zu den entsprechenden Zeiten in den Unterrichtsräumen anwesend sind bzw. diese aufschließen, damit es

keine Staus und Massenansammlungen auf den Fluren gibt. Die Pausen können dementsprechend ebenfalls versetzt starten. Auch hier gilt, dass die Lehrerinnen und Lehrer situationsbedingte Entscheidungen treffen müssen. Die Schülerinnen und Schüler bekommen grundsätzlich auch während der Unterrichtszeit die Möglichkeit zur Toilette zu gehen, damit es in den Pausen nicht zu Gedränge kommt.

Pausenregelung

Die Pausen werden von allen Schülerinnen und Schülern im Freien verbracht. Ausnahmen bilden Regenpausen und das Kaufen von Essen und Trinken in der Mensa. Sollte eine Regenpause durch das Sekretariat angekündigt werden, verbringen die Klassen bzw. Kurse die Pause in dem jeweiligen Raum unter Aufsicht der Lehrkraft (Wechsel zur Mitte der Pause). Auch in den Pausen gilt weiterhin der Mund-Nasen-Schutz auf den Schulhöfen. Ein Aufenthalt im Atrium sollte möglichst vermieden werden. Auf den Schulhöfen gibt es keine Zuteilung von Klassen bzw. Kursen auf bestimmte Bereiche. Daher ist es besonders wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler auch hier auf die Abstandsregeln achten. Zum Pausenbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler eigenständig und unter Beachtung der Hygiene- und Einbahnstraßenregeln auf die zugewiesenen Schulhöfe. Die Unterstufe befindet sich auf dem hinteren Schulhof, Mittel- und Oberstufe auf dem vorderen Schulhof. Die Aufsichtsführenden Lehrkräfte achten besonders auf die Einhaltung des Mund-Nasen-Schutz. Kontakt- und Ballspiele sind auf dem Pausenhof verboten. Zum Pausenende begeben sich die Schülerinnen und Schüler ebenfalls eigenständig und unter Beachtung der Hygiene- und Einbahnstraßenregeln zu ihren Räumen. Weiterhin gelten folgende Regelungen:

- Unterstufe:
 - D-Trakt komplett gesperrt für die Unterstufe
 - nur die Ausgänge im C-Trakt und ggf. B-Trakt nutzen, auch die Notfallwege
 - Türen zum hinteren Schulhof müssen offenbleiben
 - auch die 7c, 7d und 7e gehen auf den vorderen Schulhof (durch das Atrium entsprechend der Pfeile)
- Mittelstufe:
 - Nutzung der Flure im D-Trakt, um auf den vorderen Schulhof zu gelangen
 - sollte der Unterricht im B- oder C-Trakt stattfinden, gehen die Schülerinnen und Schüler über das Atrium auf den vorderen Schulhof
 - Nutzung der Toiletten im jeweiligen Trakt, nicht auf dem hinteren Schulhof
- Oberstufe:
 - Kürzesten Weg zum Schulhof nehmen -> Orientierung an den Pfeilen

Ganztag

- Mensa:
 - In der Mensa gelten die durch die Schulleitung mitgeteilten Hygieneregeln, insbesondere Maskenpflicht, Abstandsregeln und Handhygiene.
 - Das Mittagessen findet in der 6./7. Stunde innerhalb der Mittagspause der jeweiligen Klasse statt. Jede Klasse bekommt ein 30-minütiges Zeitfenster zugewiesen, das vorab durch die Klassenleitungen für die jeweiligen Wochentage bekanntgegeben wird.
 - Die Klassen 5-7 essen an den für ihre Klasse gekennzeichneten Tischen; die Jahrgänge 8 und 9 essen an den für ihren Jahrgang gekennzeichneten Tischen (siehe Bild).
 - Der Essensbereich wird um feste Sitzplätze in der sog. „kleinen Mensa“ erweitert.

- Am Freitag, 14.08.2020 erhielten die Klassen 5-7 durch die Leiterin der Mensa in Beisein ihrer Fachlehrerin/ihres Fachlehrers im Verlauf der 1.-4. Stunde eine kurze Einführung in die Wege und Sitzplätze in der Mensa. Die Klassen 8 und 9 orientieren sich selbstständig.
- Neue Mensakarten wurden am 14.08.2020 durch die Leiterin in der Mensa ausgegeben; alte Mensakarten behalten ihre Gültigkeit.
- Die gekennzeichneten Wege zur Essensausgabe und Tellerrückgabe sind unbedingt einzuhalten.
- Nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Essen bestellt haben, dürfen in der Mensa essen und sich dort aufhalten. Selbst mitgebrachtes Essen muss auf dem Schulhof verzehrt werden.



Quelle: Eigene Aufnahme

Die Mensa wird von der ev-angel-isch-GmbH betrieben, die auch Träger des Ganztages ist. Das Essen wird von der Kinder-Cater GmbH aus Bergheim geliefert. Weitere Infos zu der Anmeldung, zu den Kosten und dem aktuellen Speiseplan sind auf der Homepage des Trägers: <http://www.ev-angel-isch.de/monte-verde-2/>

Zurzeit greift in der Mensa ein spezielles Hygienekonzept. Der Bistroverkauf in den Pausen am Vormittag findet nicht nur in der Mensa, sondern auch auf dem Schulhof der Unterstufe statt. So wird verhindert, dass die Schlange in der Mensa zu lang wird. In beiden Mittagspausen kommen die Klassen in jeweils zwei Schichten. So wird eine lange Schlange an der Ausgabe vermieden. Es steht ein Desinfektionsspender bereit, an dem die Kinder sich die Hände desinfizieren. In der Mensa herrscht Maskenpflicht, lediglich am eigenen Platz dürfen diese abgenommen werden. Außerdem hat jeder Schüler und jede Schülerin einen festen Platz, sodass eine Nachverfolgbarkeit möglich ist. Zwischen den Schichten werden die Plätze desinfiziert. Die Mitarbeitenden der Mensa achten auf die Einhaltung der Regeln.

Durch diese Maßnahmen versuchen wir, den Kindern und dem Lehrpersonal auch unter erschwerten Bedingungen weiterhin ein gesundes Frühstück und Mittagessen anbieten zu können.

- Monte-Café:
 - Im Monte-Café gelten die durch die Schulleitung mitgeteilten Hygieneregeln, insbesondere Maskenpflicht, Abstandregeln und Handhygiene.
 - Das Kiosk im Monte-Café bleibt mindestens bis zu den Herbstferien geschlossen.
 - Das Monte-Café ist in den Mittagspausen für die Jahrgänge 5-7 so geöffnet, dass jeweils nur eine Klasse Zugang zu den Räumen hat, um eine Durchmischung zu vermeiden. Der Belegungsplan wird in den Klassenzimmern ausgehängt und am Monte-Café gekennzeichnet.
 - Beim Zugang zum Monte-Café ist ein gültiger Schülerschein vorzulegen.
 - Bei Betreuungsbedarf ist das Monte-Café wie gewohnt von Montag-Donnerstag bis 16 Uhr geöffnet. Wenn dieser Betreuungsbedarf im Vorfeld abzusehen ist, bitten wir um Anmeldung über ganztag@monte-koeln.de.
- AGs und MAiS:
 - In den AGs und MAiS gelten die durch die Schulleitung mitgeteilten Hygieneregeln, insbesondere Maskenpflicht, Abstandregeln und Handhygiene.
 - Die Sport AGs (außer der Tischtennis-AG) finden analog zum Sportunterricht vorerst im Freien statt.
 - Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich für jede AG, ob ihre Tochter/ihr Sohn bei Erkrankung der AG-Leitung nach Hause geht oder bis zum Ende der AG-Zeit im Monte-Café betreut wird. Eine weitere Abmeldung im Monte-Café erfolgt nicht. Fehlt diese schriftliche Erklärung, bleibt die Schülerin/der Schüler im Monte-Café. Das entsprechende Formular wird über die Klassenleitungen ausgegeben und geht zurück an die AG-Leitungen.

Bibliothek

- Nutzung der Bibliothek:
 - In den Pausen ist die Bibliothek geschlossen.
 - Zurzeit sind nur Ausleihe und Rückgabe möglich.
- Ein Zeitfenster pro Klasse / Jahrgang zur Ausleihe und Rückgabe:
 - Jede Klasse bzw. Klassenstufe erhält ein Zeitfenster (s. Plan), in dem die Bücherei aufgesucht werden kann. In diesen Zeiten können Bücher entliehen und zurückgegeben werden, es darf sich aber nicht in der Bibi aufgehalten werden, um zu schmökern oder zu arbeiten.
 - Die Zeitfenster liegen in den Wahlarbeits-/Lernzeiten (für die EF in einer Deutsch-Stunde). Leider konnte nicht immer eine Doppelstunde pro Klasse / Jahrgang gefunden werden.
 - Organisation: Die unterrichtenden Lehrer*innen fragen am Anfang der Stunde ab, wer gerne in die Bücherei gehen möchte und bilden ggf. mehrere Gruppen à 8 Schüler*innen (es dürfen immer nur 8 Schüler*innen zur Bücherei geschickt werden). Sie notieren auf der Klassenliste, die am besten hinten im Klassenbuch liegt, wer (ggf. auch wann bzw. Gruppe 1 / 2 / ...) in die Bücherei geht. (siehe Beispiel)

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
3.	5b	7	6b	9	6d
4.	5b	7	6b	EF	6d
5.	5a	6c	5d	8	
6.	5a	6c		8	
7.	5c		6a	5d	

- Angebot für Lesezeiten:
 - Die Klassenlehrer*innen oder Deutschlehrer*innen können in der Bibliothek eine Lesekiste entleihen. Diese kann in den Klassen den Schüler*innen zugänglich gemacht werden – z.B. zum Lesen in der Lernzeit / Wahlarbeit oder auch in den Pausen auf dem Hof.

Sport

Zurzeit wird empfohlen den Sportunterricht komplett im Freien zu halten. Nach Angabe der Gebäudewirtschaft ermöglicht die Frischluftzirkulation der Sporthallenlüftung jedoch ein Arbeiten von maximal zwei Lerngruppen pro Unterrichtsstunde. Das Betreten der Sporthalle erfolgt durch den Hintereingang, das Verlassen durch den Vordereingang. So wird auch hier das Einbahnstraßensystem angewendet. Sollten mehrere Klassen bzw. Kurse zur gleichen Zeit Sport haben, muss ein zeitversetztes Umziehen der Schülerinnen und Schüler stattfinden. Die Lehrkräfte sprechen sich in dem Fall vorher ab. Pro Umkleidekabine sollten sich nicht mehr als acht Schülerinnen und Schüler umziehen, damit auch dort der Mindestabstand eingehalten werden kann. Zudem muss bis zum Beginn des Sportunterrichts auf die Mund-Nase-Bedeckung geachtet werden, auch beim Umziehen. Bei einer Zweifachbelegung der Halle müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Kleidung sowie Unterrichtsmaterialien in die Halle bzw. ins Freie nehmen. Vor und nach dem Unterricht müssen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden. Der Sport findet im Anschluss jedoch ohne Maske statt. Die Lehrerinnen und Lehrer sind ggf. gezwungen vom schulinternen Curriculum abzuweichen und alternative Sportangebote zu geben, bei denen die Abstandsregeln eingehalten werden können. Auf Kontaktsportarten, wie Fußball oder Basketball, muss momentan verzichtet werden. Absichtliches Missachten der Abstandsregeln während des Unterrichts können mit Unterrichtsausschluss geahndet werden. Nach dem Sportunterricht müssen die Trennwände hochgefahren werden, um die Luftzirkulation zu verbessern. Bei Regen findet der Unterricht in der Sporthalle oder in den Klassen- bzw. Unterrichtsräumen statt.

Erste-Hilfe

Zurzeit wird von der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern in Erster-Hilfe abgeraten. Ausnahmen sollten nur gemacht werden, wenn es anderenfalls zu einer Unterversorgung mit Erst-Helfern kommen würde. Nach den Regeln der UK NRW müssen 20% des pädagogischen Personals als Ersthelferinnen/Ersthelfer ausgebildet sein.

Die Schulsanitäterinnen und -sanitäter wurden über die Besonderheiten informiert und werden unter den bestehenden Hygieneregeln weiterhin eingesetzt. Bei der Behandlung im Sani-Raum ist neben dem Eigenschutz besonders auf die Desinfektion von Kontaktflächen nach einer Hilfeleistung sowie auf die Dokumentation zu achten.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kommt es zu einigen Besonderheiten bei der Ersten-Hilfe, die durch DRK-Bundesarzt Dr. Peter Sefrin zusammengefasst wurden:

- An erster Stelle steht immer die eigene Sicherheit, gerade jetzt, da mit der Ansteckungsgefahr ein zusätzliches Risiko besteht. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt werden, dies liegt jedoch im Ermessen der helfenden Person. Wenn näherer Kontakt notwendig ist, zum Beispiel bei Verletzungen, sollten Mund und Nase der hilfebedürftigen Person mit einem Tuch abgedeckt und auch das eigene Gesicht geschützt werden.
- Unabhängig von der Distanz ist es auch eine wesentliche Erste Hilfe, wenn immer möglich, den Notruf 112 anzurufen und mit dem Betroffenen zu kommunizieren: beruhigen, darüber informieren, dass Hilfe unterwegs ist, und so lange bleiben, bis der Rettungsdienst vor Ort ist.
- Bei einem Herz-Kreislaufstillstand sollte in der aktuellen Situation auf die Mund-zu-Mund-Beatmung verzichtet und nur die Herzdruckmassage durchgeführt werden (100- 120 Mal pro Minute) – und zwar solange, bis der Rettungsdienst übernimmt.
- Die HelferIn oder der Helfer sollte den Einsatzkräften die eigenen Kontaktdaten geben, um erreichbar zu sein, für den Fall, dass bei der betroffenen Person nachträglich eine infektiöse Erkrankung festgestellt wird.
- Menschen, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten grundsätzlich zu Hause bleiben. Werden sie dennoch draußen Zeuge eines Notfalls, müssen sie abwägen, ob Hilfeleistungen an Fremden unter Rücksichtnahme auf die eigene Sicherheit möglich sind.
- Ein Risikopatient mit Symptomen sollte an einem Patienten keine direkte Erste Hilfe leisten, sondern sich auf die Organisation der Hilfe beschränken und den Notruf 112 wählen.

Ausführliche Informationen zur Wiederbelebung während der Covid-19-Pandemie findet man beim Deutschen Rat für Wiederbelebung unter:

<https://www.grc-org.de/projekte/21-2-COVID-19>

Reinigung

Die Reinigung der Schulräume und Kontaktflächen erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes unter genauer Beachtung des Reinigungs- und Desinfektionsplans. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und steht ggf. für eine Beratungen zur Verfügung. Da es besonders in den Fachräumen zu einem häufigen Wechsel von Lerngruppen kommt, teilweise auch stufenübergreifend, ist eine Desinfektion von Kontaktflächen nach den Unterrichtsstunden durch die Lehrkräfte erforderlich. Reinigungsmittel und Hinweise zur Anwendung erhalten die Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls beim Hausmeister. Benutzte Tücher müssen täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen werden.

12. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle
Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013. Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar: www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009. Als Download verfügbar unter: http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Kopfläuse... was tun?
Als Download verfügbar unter: http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel.: 030 18412-0
Fax: 030 18412-4741
www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 4566-0
Fax: 0211 4566-388
Email: Poststelle@mkulnv.de
www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Robert Koch-Institut (RKI)
Ratgeber für Ärzte
www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html (Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW
Tanja Stichel
Fachgruppe Infektiologie und Hygiene
Tel.: 0251 7793-4268
E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen
Von-Stauffenberg-Str. 36, 48151 Münster
Telefon 0251 7793-0 Telefax 0251 7793-4250
poststelle@lzg.nrw.de

APG Köln: Hygienplan

Als Download verfügbar unter:

www.apostelgymnasium.de/images/apg/downloads/schulprogramm/Corona-Hygieneplan-APG_11082020.pdf (Abruf: 23.08.2020)

Sefrin, Peter: Coronavirus: Angst vor Ansteckung – DRK gibt wichtige Tipps für Erste Hilfe. 2020.
www.drk.de/presse/pressemitteilungen/meldung/coronavirus-angst-vor-ansteckung-drk-gibt-wichtige-tipps-fuer-erste-hilfe/ (Abruf: 23.08.2020)

Deutscher Rat für Wiederbelebung – German Resuscitation Council (GRC) e.V.
c/o Sektion Notfallmedizin
Universitätsklinikum Ulm
www.grc-org.de/projekte/21-2-COVID-19 (Abruf: 23.08.2020)